OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653441/6/MK

Datum: Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde und den Vorlageantrag von A__ als Leiter der Fahrschule C__, Inh. B__, vertreten durch die D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.01.2025, GZ: BHLLBSS-2023-242333/43-PB, in Form der Beschwerdevorentscheidung vom 03.03.2025, GZ: BHLLBSS-2023-242333/52-PB, betreffend die Anordnung zur Behebung von Mängeln nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des bekämpften Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„1. Änderungen im Stand des Lehrpersonals sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vor Dienstantritt bzw. unmittelbar bei Dienstbeendigung anzuzeigen.

2. Die Schulfahrzeuge der Klasse B sind (z.B. durch Anbringen von Tafeln am Dach des Fahrzeuges) so auszustatten, dass diese Fahrzeuge für andere Straßenbenützer aus beiden Fahrtrichtungen als für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge erkennbar sind. Die Mängelbehebung ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der Anordnung nachzuweisen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 21.01.2025, GZ: BHLLBSS-2023-242333/43- PB, wurde Herrn A__ als Leiter der Fahrschule C__, Inh. B__ (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Behebung diverser Mängel bei Betrieb der Fahrschule unter Fristsetzung aufgetragen. Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2025 an dieser Stelle vorwegnehmend handelte es sich dabei um die Meldepflicht bei Wechseln im Lehrpersonal sowie die Ausstattung der Fahrschulfahrzeuge der Klasse B betreffend deren Erkennbarkeit als solche. Unter Hinweis auf die Ausführungen in den Abschnitten II. bzw. III. ist festzuhalten, dass die übrigen Aufträge bzw. Anordnungen erfüllt wurden, oder aber die jeweiligen Beanstandungen zwischenzeitlich korrigierte Fehlleistungen von Mitarbeitern im Einzelfall darstellten, und somit einer Mängelbehebung im engeren Sinn nicht (mehr) zugänglich waren.

I.2. In seiner Beschwerde vom 21.02.2025 führte der Bf zu den hier relevanten Beanstandungen aus, dass es sich bei der von der bB angeführten fehlerhaften Meldung im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Herrn E__ als Lehrperson um eine Verwechslung der Jahre 2023 und 2024 handle. Darüber hinaus wäre dem Gesetzestext kein Hinweis auf einen bestimmten Mitteilungszeitpunkt zu entnehmen. Ein weiterer Widerspruch ergebe sich aus den Ausführungen in der Begründung des Bescheides, wonach die Meldungen unter Vorlage des Personalleihvertrages zu erfolgen haben. Der Auftrag sei wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Zur Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge sei zusammengefasst auszuführen, dass aus dem Gesetzestext keine Verpflichtung zur Anbringung von Dachtafeln abzuleiten sei. Eine Anfrage bei der zuständigen Dienststelle des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie habe zudem ergeben, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen auch durch die Verwendung von Klebefolien möglich sei, was überdies auch der Auffassung der einschlägigen Fachgruppe der WKO entspreche. Die Anordnung der Anbringung von Dachtafeln sei weiters überschießend und unverhältnismäßig, da Zweck der gesetzlichen Bestimmung die Warnung der Lenker der unmittelbar voraus- bzw. nachfahrenden Fahrzeuge sei. Allenfalls lasse sich in Analogie der Bestimmungen zu Warneinrichtungen bei über das Kfz hinausreichenden Beladung ableiten, wonach die hinten an der Beladung anzubringende Tafel nicht mehr als 90 cm über der Fahrbahn liegen dürfe. Das Erfordernis der Warnung der jeweils übernächsten Fahrzeuge sei insbesondere

deshalb nicht nachvollziehbar, da sich die Lenker dieser Fahrzeuge am unmittelbar vorausfahrenden bzw. dazwischenliegenden Fahrzeug zu orientieren hätten.

Der Bf erfülle die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Fahrschulfahrzeugen, weshalb der gegenständliche Auftrag aufzuheben sei.

I.3. In der Beschwerdevorentscheidung der bB vom 03.03.2025 wurden die relevanten Behebungsaufträge wie folgt formuliert:

„1. Änderungen im Stand des Lehrpersonals gemäß § 114 Abs. 1 KFG 1967 sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zum Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Tätigkeit als Lehrpersonal anzuzeigen. Der Beginn der Tätigkeit ist im Fall des § 112 Abs. 1a KFG 1967 unter Vorlage des Personalleihvertrags der betroffenen Lehrperson anzuzeigen.

2. Die für Schulfahrten verwendeten Fahrzeuge der Klasse B müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit der Buchstaben ‚L' in vollständig sichtbarer und dauerhaft gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund sowie durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift ‚Fahrschule' in schwarzer Schrift auf gelbem Grund aus beiden Fahrtrichtungen anderen Straßenbenützern als für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge erkennbar sein. Das Anbringen von Klebefolien auf der Motorhaube und am Heck des Schulfahrzeuges entspricht nicht § 114 Abs. 1 KFG 1967."

Begründend wurde zu Punkt 1. im Hinblick auf die Anordnung der Vorlage der (Mit-)Übermittlung des Personalleihvertrages ausgeführt, dass die Behörde gemäß § 114 Abs. 7 FSG ausdrücklich zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen § 112 Abs. 1a leg.cit. ermächtigt sei. Datenschutzrechtliche Bedenken würden nicht vorliegen, da die vorzulegenden Unterlagen mit Ausnahme der hier relevanten Daten auch geschwärzt vorgelegt werden könnten. Da der Bf der Aufforderung zur Übermittlung der vertraglichen Unterlagen bislang nicht nachgekommen sei, wäre die bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich.

Zu Spruchpunkt 2. wurde ausgeführt, dass es sich nach dem Wortsinn des gesetzlichen Begriffs „Tafel" um eine „größere Platte, die zum Beschreiben, Beschriften, Bemalen oder zur Anbringung von Mitteilungen dient […]" handle, und der Gesetzgeber in der Vergangenheit trotz mehrfacher Gelegenheit keine Alternative zur Kennzeichnung mittels Tafeln vorgesehen habe. Schutzzweck der Norm sei die Erkennbarkeit des Fahrzeuges als Schulfahrzeug wegen damit verbundener unvorhergesehener Fahrmanöver durch Fahranfänger. Wesentliche Kriterien der Kennzeichnung wären die vollständige Sichtbarkeit und dauernde gute Lesbarkeit der Tafel sowie deren Erkennbarkeit aus beiden Fahrtrichtungen. Dabei stehe es für die bB fest, dass unter „anderen Straßenbenützern" im Hinblick auf das zu erwartende ungewöhnliche Fahrverhalten nicht nur das dem Schulfahrzeug unmittelbar folgende oder entgegenkommende Fahrzeug zu verstehen wären, sondern insbesondere auch (auf Schutzwegen querende)

Fußgänger. Im Gegensatz dazu beziehe sich die Kennzeichnung von hinausragenden Ladungen (§ 59 Abs. 1 KFG) tatsächlich nur an das unmittelbar nachfolgende Fahrzeug.

Ein ausschließlich mit Klebefolien gekennzeichnetes Schulfahrzeug könne leicht mit sonstigen Firmenfahrzeugen verwechselt werden, weshalb andere Straßenbenützer – insbesondere Fußgänger – uU die der Verkehrssituation angemessene Aufmerksamkeit nicht würden aufbringen können. Dem gegenüber würden etwa auf dem Dach angebrachte Tafeln sozusagen aus allgemeiner Lebenserfahrung seit jeher die Erkennbarkeit dieses Fahrzeugs als Schulfahrzeug gewährleisten.

I.4. In dem gegen diese Beschwerdevorentscheidung fristgerecht eingebrachten Vorlageantrag führt der Bf hinsichtlich der in Rede stehenden Aufträge unter Aufrechterhaltung des bisherigen Vorbringens aus, dass (auch) aus der nunmehrigen Formulierung der Verpflichtung zur Vorlage der Personalleihverträge in Anwendungsfällen des § 112 Abs. 1a KFG keine konkret-aktuelle Anordnung zur Behebung eines Mangels abgeleitet werden könne, da zum Überprüfungszeitpunkt alle Beschäftigten gemeldet gewesen wären. Zudem finde diese Anordnung in der zitierten Bestimmung keine Deckung, da sich diese ausschließlich auf den Beurteilungstatbestand der Erteilung einer Betriebsbewilligung beziehe. Zudem sei der von der Behörde geforderte Dateninhalt schon aus datenschutzrechtlicher Sicht unverhältnismäßig und im Hinblick auf das Regelungsinteresse des § 112 Abs. 1a KFG überschießend, auch in Anbetracht allfällig möglicher „eingeschränkter Vorlagen“ (Schwärzungen).

Zur Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge wäre festzuhalten, dass sich – entgegen den Ausführungen der bB – das vordere „L“-Zeichen nicht auf der Motorhaube befinde, sondern vertikal darunter (Stoßfänger lt Bildbeilage). Es könne daher hinsichtlich seiner Sichtbarkeit nicht vom Schneefall betroffen sein, wie wohl alle Schulfahrzeuge vor deren Inbetriebnahme ohnehin von Schnee und Eis gereinigt würden. Zudem wären – ebenfalls am vorderen Stoßfänger – zusätzlich Klebefolien mit der Aufschrift „Fahrschule“ (schwarze Schrift auf gelbem Grund) angebracht worden.

Ganz allgemein würde sich in diesem Zusammenhang die Frage auftun, was unter „durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln“ zu verstehen sei. Im Zuge der Wortinterpretation würden Synonyme wie „ganzseitige Illustration“, „Wandplakette“ iSe Illustration auf einem Trägermedium wie zB einem Sticker oder einer Folie genannt. Im normalen Sprachgebrauch würden Tafeln auch mit Begriffen wie „Folien“ bzw. „Aufklebern“ gleichgesetzt.

Im Rahmen der teleologischen Interpretation sei schließlich festzuhalten, dass der Gesetzestext keine Angaben über den Ort der Anbringung der („L“-)Tafeln

enthalte. Es sei lediglich die Anbringung „am Fahrzeug in vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund“ gefordert. Diese Anforderungen seien durch die derzeitige Kennzeichnung sowohl am Heck als auch im Frontbereich der Fahrzeuge bestens erfüllt. Die Erkennbarkeit sei für Lenker nachfahrender Fahrzeuge im unmittelbaren Blickkontakt ebenso gegeben wie für Lenker vorausfahrender Kfz im Rückspiegel. Fahrschulfahrzeuge wären im Straßenverkehr erfahrungsgemäß langsamer unterwegs als der übrige Fließverkehr. Abrupte Bremsmanöver seien eher zu erwarten wie plötzliche Beschleunigungen, die zudem vom Fahrlehrer durch selbständiges Bremsen unterbunden werden könnten. Die angebrachten Kennzeichnungen würden vor jedem Fahrantritt auf ihre Sauberkeit und Erkennbarkeit überprüft. Der intendierte Zweck im Sinne der Verkehrssicherheit würde jedenfalls erreicht. Eine Anfrage beim zuständigen Bundesministerium habe darüber hinaus ergeben, dass die Verwendung von Dachtafeln nicht zwingend erforderlich sei. Auch vorne und hinten an Fahrzeug angebrachte Klebefolien würden den gesetzlichen Anforderungen genügen. Diese Rechtsauffassung würden – mit Ausnahme der bB – auch die übrigen Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit vertreten. Weiterreichende Anforderungen wären wiederum unverhältnismäßig.

Es würde daher beantragt, die entsprechenden Aufträge wegen ihres rechtswidrigen Inhalts ersatzlos aufzuheben.

I.5. Am 11.08.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, der auch ein ASV für Kraftfahrwesen beigezogen wurde. Im Ergebnis ist zu den relevanten Beschwerdepunkten Folgendes festzuhalten:

Zu Spruchpunkt 1.:

Der Bf bekräftigte seinen bisherigen Standpunkt, dass eine laufende Meldungspflicht unter Vorlage des Personalleihvertrages aus § 114 Abs. 1 KFG nicht ableitbar sei, sondern, da eine in dieser Generalität vorgeschriebene Mängelbehebung materiell eine Auflage darstelle, in Widerspruch zu dieser Bestimmung stehe. Die Einhaltung der Vorgaben des § 114 Abs. 1 KFG könne von der Behörde allenfalls im Zuge von Fahrschulüberprüfungen kontrolliert werden.

Die bB führte dazu aus, dass Fahrschulüberprüfungen an keinem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hätten und sich darüber hinaus mit durchaus anderen Inhalten auseinandersetzen.

Zu Spruchpunkt 2.:

Der beigezogene ASV stellte nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge an der Vorderseite fest, dass diese den Anforderungen des § 114 Abs. 3 KFG nicht

entsprechen würde, da diese insbesondere für vorausfahrende einspurige Kraftfahrzeuge im Rückspiegel nicht entsprechend wahrgenommen werden könnten.

Zudem wurde auch übereingekommen, den Spruchpunkt 9. der Beschwerdevorentscheidung in dem zu erlassenden Erkenntnis neu zu formulieren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Zu Spruchpunkt 1.:

Die Änderungen im Stand des Lehrpersonals durch den Bf erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 114 Abs. 1 KFG.

Zu Spruchpunkt 2.:

Die Kennzeichnung der eingesetzten Fahrzeuge als für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge entspricht nicht den Anforderungen des § 114 Abs. 3 KFG. Die Unzulänglichkeit der Kennzeichnung liegt in der nur mangelhaft gegebenen vollständigen Sichtbarkeit und guten Lesbarkeit aus beiden Fahrtrichtungen für andere Straßenbenützer, also sowohl für entgegenkommende als auch für vor und nach den Schulfahrzeug befindliche Teilnehmer am Fahrzeugverkehr ebenso wie für den Fußgängerverkehr, der nicht nur vor oder hinter einem Schulfahrzeug in gerader Verlängerung der Fahrtrichtung stattfindet.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist im Wesentlichen auf die schlüssigen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen zu verweisen, der insbesondere Defizite für Lenker vorausfahrender einspuriger Fahrzeuge feststellt.

Die übrigen Spruchpunkte wurden entweder erfüllt (Spruchpunkte 3., 7. und 8.) oder wurde betreffend den Betrieb zwischenzeitlich dafür Sorge getragen, dass den Anordnungen des Bescheides entsprochen wird (Spruchpunkte 4. und 6.). Im Zusammenhang mit Spruchpunkt 5. erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Angaben im Einzelfall. Insoweit es sich bei einer Einzelfehlleistung überhaupt um einen Mangel iS einer allgemeinen (weil abstrakt zu behebenden) Unzulänglichkeit beim Betrieb einer Fahrschule handelt, wurde diese Angelegenheit geklärt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) lauten (auszugsweise):

„§ 114. Betrieb einer Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande des Lehrpersonals anzuzeigen.

[…]

(3) Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben ‚L' in vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund sowie durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift ‚Fahrschule' in schwarzer Schrift auf gelbem Grund aus beiden Fahrtrichtungen anderen Straßenbenützern als für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge erkennbar sein; die Aufschrift ‚Fahrschule' darf durch zusätzliche Angaben über die Fahrschule ergänzt sein. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im Sinne der obigen Ausführungen können auch die rechtlichen Überlegungen auf die Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der bB vom 21.01.2025 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 03.03.2025 beschränkt bleiben. Die Anpassung des Spruchpunktes 9. der Beschwerdevorentscheidung erfolgte im Zuge der Neuformulierung des Spruchpunktes I.2. dieses Erkenntnisses.

III.2.1. Aus rechtlicher Sicht ist zu Spruchpunkt 1. im Wesentlichen festzustellen, dass die bB durch die Aufnahme einer Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb einer Fahrschule gemäß § 112 Abs. 1a KFG den rechtlichen Rahmen der (reinen) Betriebsbestimmung des § 114 leg.cit. gesprengt hat.

Die Voraussetzungen des § 112 KFG stellen neben Bewilligungskriterien natürlich auch Dauervorschreibungen dar und können von der Behörde jederzeit auf ihre Einhaltung (aktiv) überprüft werden. Es lässt sich aus der (zudem sehr knapp und eindeutig formulierten) Anordnung des § 114 Abs. 1 KFG aber nicht ableiten, dass bei jedem Wechsel im Personalstand einer Fahrschule auch Angaben zu den Genehmigungsvoraussetzungen zu machen sind. Diese Anordnung beschränkt sich auf die Gewährleistung der Aktualität des eingesetzten Personals vor dem Hintergrund der faktischen Lehrtätigkeit im Rahmen der Fahrschule und den damit in Zusammenhang stehenden Verantwortlichkeiten.

III.2.2. Neben den oben bereits dargestellten technischen und (hinsichtlich des Ablaufs des Fahrzeugverkehrs) praktischen Argumenten für eine über die derzeitige Art und Weise der Kennzeichnung der Schulfahrzeuge notwendigerweise hinausgehende dient auch die im Gesetz festgeschriebene Erkennbarkeit „als für Schulfahrten verwendete“ Fahrzeuge als Maßstab. Es handelt sich also um eine spezielle Form der Erkennbarkeit bzw. um einen durch die gewählten Erkennungsmerkmale eindeutigen und alleinstellenden Informationsgehalt, der sich nach dem Willen des Gesetzgebers klar von sonstigen Fahrzeugbeschriftungen mit mehr oder weniger (Wieder-)Erkennbarkeitsintention unterscheidet. Dass zur Erreichung dieses Zwecks die detaillierte Festlegung der Gestaltung der hinweisenden Symbole bzw. Zeichen und Schriftzüge den wesentlichen Beitrag leistet, ist unbestritten. Darüber hinaus aber tragen auch Material und Anbringungsort entscheidend zur geforderten guten Erkennbarkeit bei.

Hinsichtlich des Materials kann dem Beschwerdevorbringen insofern nicht gefolgt werden, als unter „Tafel“ im verkehrs- bzw. kraftfahrtechnischen Zusammenhang regelmäßig ein in sich tragender, d.h. fester bzw. stabiler und vom Trägerobjekt verschiedener Gegenstand verstanden wird. Eine Klebefolie erfüllt diese Kriterien nicht. Die Reduktion des Begriffs auf die „klassische“ Tafel als plattenartiges Objekt würde vor dem Hintergrund des Normzwecks aber zu weit greifen, weshalb diese Variante im Spruch lediglich als Beispiel angeführt wurde. Gleiches gilt für den Anbringungsort, wobei hier die Montage auf dem Fahrzeugdach jedenfalls (aber eben nicht alleinig) den Anforderungen entspricht. Gleichwertige Varianten sind somit zulässig.

Völlig außer Acht zu lassen sind aus Überlegungen der Verkehrssicherheit am Rande ins Treffen geführte Argumente wie die besondere Problematik bei der Verwendung eines Cabrios als Schulfahrzeug oder der erhöhte Treibstoffverbrauch.

III.2.3. Ein Abspruch über die weiteren Spruchpunkte erübrigte sich in Ermangelung nach wie vor aufrechter Mängel (VwGH 25.10.2028, Ra 2017/11/0269).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger